

PRAXISINFO 9

- ◆ Nach der TRGS 510, Anlage 5, Nr. 2 müssen Lagerräume ausreichend belüftet sein. Unter Abs. 2 ist u.a. ausgeführt, dass bei einem Rauminhalt bis 100 m³ ein mind. 0,4-facher Luftwechsel zu gewährleisten ist. Der gesamte Raum ist in Zone 2 einzustufen.
- ◆ Der 5-fache Luftwechsel ist nur mit einer technischen Zwangslüftung realisierbar.
Dies bedeutet für den Betreiber, dass er eine elektrische Zuleitung zum Aufstellort verlegen und die laufenden Stromkosten tragen muss.
- ◆ Der 0,4-fache Luftwechsel ist durch natürliche Belüftung realisierbar. Durch konstruktive Details, z.B. Lüftungsöffnungen oberhalb der Auffangwanne, wird dies möglich und für den Betreiber entstehen somit keine weiteren Kosten.
- ◆ **Die Wirksamkeit der natürlichen Belüftung wird durch eine anerkannte Prüfstelle, z.B. nach der Abklingmethode, praktisch nachgewiesen.**
- ◆ **Unsere Wasserschutz-Fachcontainer und Sicherheitslagerhäuser sind zugelassen zur passiven Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten. Der Luftwechsel ist geprüft und nachgewiesen durch eine anerkannte Prüfstelle.**
- ◆ Wenn Sie sichergehen wollen, dass Sie auch alle Anforderungen des Gesetzgebers erfüllen, rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern (auch vor Ort)!

Natürliche Belüftung unserer Wasserschutz-Fachcontainer:



Passive Lagerung: Die Behälter werden während der Lagerung weder geöffnet, befüllt und/oder entleert.

Aktive Lagerung: Die Behälter werden am Ort ihrer Lagerung ortsfest als Entnahme- oder Sammelbehälter benutzt oder zu sonstigen Zwecken geöffnet